

Stützungsmaßnahmen für den Weinbau nach Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Delegierter Verordnung (EU) 2016/1149 und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1150

Unterstützung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen im sächsischen Weinbau (2019-2023)

WER KANN UNTERSTÜTZT WERDEN?

Natürliche und juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes mit Wohn- oder Betriebssitz im Freistaat Sachsen, die Rebflächen innerhalb der Abgrenzung des Anbaubereiches Sachsen bewirtschaften und in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei erfasst sind und die die erforderlichen Meldungen gemäß § 16 Absatz 1 der SächsWeinRDVO termingerecht übermitteln.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN SIND ZU ERFÜLLEN?

Die für die Umstrukturierung oder Umstellung vorgesehene Parzelle muss vor Maßnahmebeginn wenigstens ein Ar groß und es müssen mindestens drei Pflanzreihen vorhanden sein. Im Ergebnis der Umstrukturierung oder Umstellung dürfen die Parzellen in Flachlagen (unter 30 % Hangneigung) nicht kleiner als zehn Ar und in Steillagen (30 % Hangneigung und mehr) nicht kleiner als drei Ar sein. Die Maßnahmen der Umstrukturierung sind auf Brachflächen oder auf unbestockten Flächen, auf die erstmalig ein Bepflanzungsrecht (Neuanpflanzungs- oder Wiederanpflanzungsrecht) übertragen wird, nicht förderfähig. Die unterstützungsfähige Fläche ist die tatsächlich bestockte Fläche zuzüglich eines Streifens von einer halben Zeilenbreite vom letzten Stock. Mit der Rodung der Umstellungsfläche darf erst nach Zugang des Bescheides des LfULG zur Feststellung der Unterstützungsfähigkeit der Maßnahme begonnen werden. Bei einem vorherigen Maßnahmebeginn ist die Unterstützung ausgeschlossen. Bei der Wiederbepflanzung von Rebflächen zum Zwecke der Sortenumstellung dürfen ausschließlich die für Sachsen klassifizierten Keltertraubensorten und Sorten, die in der jeweils gültigen Liste zum Sortenregister des Bundessortensamtes enthalten sind sowie Rebsorten, die über eine genehmigten Versuchsanbau in Sachsen verfügen, gepflanzt werden. Mitglieder von Erzeugerzusammenschlüssen müssen bei der Sortenumstellung die Zustimmung eines Beauftragten des Erzeugerzusammenschlusses zur vorgesehenen Sorte vorlegen.

WAS KANN WIE HOCH UNTERSTÜTZT WERDEN?

Im Rahmen der von der Europäischen Union zur Verfügung gestellten Mittel werden für die folgenden Maßnahmen folgende Pauschalbeträge je Hektar unterstützungsfähige Fläche gewährt.

1. Sortenumstellung:
 - in Flachlagen mit Neubau der Unterstützungseinrichtung (Reihenabstand mindestens 2,00 m) 7.500 EUR/ha
 - in Flachlagen bei Weiternutzung der vorhandenen Unterstützungseinrichtung 3.500 EUR/ha
 - in Steillagen mit Neubau der Unterstützungseinrichtung (Reihenabstand mindestens 1,60 m) 16.000 EUR/ha
 - in Steillagen bei Weiternutzung der vorhandenen Unterstützungseinrichtung 8.500 EUR/ha
2. Anpassung der Anbausysteme an moderne weinbauliche Anforderungen
Änderung der Reihenabstände auf mindestens 2,00 m in Flachlagen und mindestens 1,60 m in Steillagen bei Wiederbepflanzung der Anlage mit der bisherigen Sorte:
 - in Flachlagen 7.500 EUR/ha
 - in Steillagen 16.000 EUR/ha.
3. Anpassung von Unterstützungseinrichtungen an den Vollernteeinsatz
Ersatz von Pfählen, die nicht für den Vollernteeinsatz geeignet sind (insbesondere Betonpfähle), durch Stahlpfähle, einschließlich der Erneuerung der Biege- und Heftdrähte sowie der Verankerungen: 4.000 EUR/ha.
4. Querterassierung in Steillagen
Das Anlegen von Querterrassen, die eine Bewirtschaftung der Rebanlagen im Direktzug ermöglichen: 16.000 EUR/ha.

5. Ortsfeste Installation von Tropfbewässerungsanlagen:

1.800 EUR/ha.

Für den Fall, dass die Summe der genehmigungsfähigen Anträge das zur Verfügung stehende jährliche Mittelvolumen übersteigt, reduziert sich die Unterstützung nach Festlegung eines einheitlichen Annahmeprozentsatzes. Die Maßnahme 5 ist mit den Maßnahmen 1, 2, 3 und 4 kombinierbar und kann auch innerhalb der nachfolgend genannten Ausschlussfrist beantragt werden.

WAS IST VON DER UNTERSTÜTZUNG AUSGESCHLOSSEN?

Ausgeschlossen ist die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen, also die Wiederbepflanzung derselben Parzelle mit derselben Sorte nach derselben Anbautechnik.

Von der Unterstützung ausgeschlossen sind:

- Rebflächen, die nicht in der Weinbaukartei erfasst sind,
- Rebflächen, die außerhalb der Abgrenzung des in Sachsen gelegenen Teiles des bestimmten Anbaugebietes Sachsen liegen,
- Pflanzungen mit Neuanpflanzungsrechten nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
- Rebflächen, für die in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung bereits eine Unterstützung für eine Maßnahme der Umstrukturierung und Umstellung des Regionalen Stützungsprogramms gewährt worden ist,
- Rebflächen von Mitgliedern von Erzeugerzusammenschlüssen, für die die Zustimmung zur Sortenumstellung durch den Beauftragten des Erzeugerzusammenschlusses nicht vorliegt,
- Maßnahmen, die vor der Feststellung der Unterstützungsfähigkeit begonnen wurden.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN:

Antragsformular (erhältlich im Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie (LfULG), Informations- und Servicestelle Großenhain <http://www.smul.sachsen.de/lfulg/7476.html>), Flurkarte über die Lage des Flurstückes, eindeutige Kennzeichnung der beantragten Fläche, Pacht- oder Eigentumsnachweis für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren, Bestätigung der Erzeugerzusammenschlüsse über die gewählten Rebsorten (nur bei Sortenumstellung)

WO UND BIS WANN IST DER ANTRAG ZU STELLEN?

Anträge sind schriftlich bei dem LfULG, Informations- und Servicestelle Großenhain ab dem 1. Oktober des vorangegangenen Weinwirtschaftsjahres bis spätestens zum 30.09. des Weinwirtschaftsjahres zu stellen. Der Abschluss der Maßnahmen ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 15. Juni des Weinwirtschaftsjahres anzuzeigen.

Nach diesem Termin eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

VERPFLICHTUNG:

Die Zahlungsempfänger sind verpflichtet, drei Jahre ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die erste Zahlung gewährt wurde für ihre gesamte Betriebsfläche zur Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tiererschutz sowie zur Einhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes (Cross Compliance). Sie sind ferner verpflichtet, ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die erste Zahlung gewährt wurde, und in den darauf folgenden zwei Kalenderjahren einen Sammelantrag zu stellen.

Detailinformationen zum Regionalen Stützungsprogramm des Freistaates Sachsen für die Gewährung einer Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen sind unter <https://www.smul.sachsen.de/lfulg/13420.htm> veröffentlicht.

DIE ANGABEN ERFOLGEN OHNE GEWÄHR UND OHNE ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT.
RECHTSANSPRÜCHE SIND DARAUS NICHT ABLEITBAR.

STAND: 08/2019

HERAUSGEBER: SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01097 DRESDEN, WILHELM-BUCK STR: 2